

Ia ZR 78/63

Verkündet
am 23. Juni 1964
Oechsler, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In der Patentnichtigkeitssache

1. des Heinz P. [REDACTED] in H. [REDACTED]-W. [REDACTED], O. [REDACTED]straße [REDACTED];
 2. des Ludwig He. [REDACTED] in H. [REDACTED]-W. [REDACTED], O. [REDACTED]straße [REDACTED],
- Beklagten und Berufungskläger,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -
gegen

1. die Firma R. [REDACTED]-Pl. [REDACTED] GmbH in R. [REDACTED] (B. [REDACTED]), gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Helmut W. [REDACTED] in R. [REDACTED], Re. [REDACTED]straße [REDACTED],

- vertreten durch: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] und
Patentanwalt Dr.-Ing. Dr. jur. [REDACTED]
[REDACTED] sen. in [REDACTED] -

2. die Firma f. [REDACTED] GmbH in D. [REDACTED], G. [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Michael [REDACTED] und Peter Ho. [REDACTED], beide in D. [REDACTED],

- vertreten durch: Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED]
in [REDACTED] -

Klägerinnen und Berufungsbeklagte,

hat der Ia Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Löscher, Dr. Spengler und Claßen

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen die Entscheidung des 2. Nichtigkeitssenats des Deutschen

- 1 a -

Patentamts vom 20. Februar 1961 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagten sind Inhaber des mit Wirkung vom 2. Oktober 1951 erteilten Patents 894 316, dessen Ansprüche in der erteilten Fassung lauten:

1. Fenster für kittlose Verglasung, dadurch gekennzeichnet, daß Rahmen und Fensterflügel aus mit elastischem Stoff völlig überzogenem Rohr bestehen.
2. Fenster nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Überzug aus elastischem Stoff an den Dichtungskanten mit lippenartigen Ansätzen versehen ist.
3. Fenster nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Überzug aus elastischem Stoff an den Fensterflügeln mit U-förmigen Ansätzen versehen ist, die den Fensterscheibenrand beidseitig dichtend umfassen.

Die Klägerinnen haben in zunächst getrennten Verfahren, die durch Beschluß des Patentamtes vom 10. Dezember 1959 miteinander verbunden worden sind, unter Hinweis auf eine Vielzahl vorveröffentlichter deutscher und ausländischer Patentschriften Neuheit, Fortschritt und Erfindungshöhe bestritten und Nichtigkeitserklärung des Streitpatents verlangt. Sie haben im ersten Rechtszug ferner Vorwegnahme der durch das Streitpatent vermittelten Lehre durch mehrere nachveröffentlichte aber prioritätsältere Rechte behauptet.

Die Beklagten haben im Verfahren vor dem Nichtigkeitssenat auf den Anspruch 3 verzichtet und im übrigen beantragt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in erster Linie: Klageabweisung,

hilfsweise: Ersetzung der erteilten Ansprüche 1 und 2 durch nachstehenden einzigen Anspruch:

Fenster für kittlose Verglasung, bei dem sowohl der Fensterrahmen als auch der Fensterflügel aus einem Metallprofil und einem Überzug aus thermoplastischem Kunststoff bestehen, dadurch gekennzeichnet, daß das tragende Kernprofil aus einem mit dem Kunststoff völlig überzogenen Rohr besteht, wobei der Überzug mit in geschlossenem Zustand des Fensters zwischen sich und dem Gegenflügel bzw. der Zarge rahmenartige allseitig geschlossene Luftkammern einschließenden lippenartigen Ansätzen versehen ist.

weiter hilfsweise: Zusammenfassung der Ansprüche 1 und 2 zu einem einzigen Anspruch.

Der 2. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamtes hat das Streitpatent für nichtig erklärt, da es gegenüber dem vorbekannten Stand der Technik zumindest an einer erfinderischen Leistung fehle.

Die Beklagten verlangen mit der hiergegen eingelegten Berufung Abänderung der angefochtenen Entscheidung und Klageabweisung, hilfsweise Zusammenfassung der Ansprüche 1 und 2 zu nachstehendem einzigen Anspruch:

Fenster für kittlose Verglasung, dadurch gekennzeichnet, daß Rahmen und Fensterflügel aus mit elastischem Stoff völlig überzogenem Rohr bestehen und daß der Überzug an den Dichtungskanten mit lippenartigen Ansätzen versehen ist.

Die Klägerinnen bitten um Zurückweisung der Berufung.

Professor Dr.-Ing. J. [REDACTED], Technische Hochschule K. [REDACTED], hat als gerichtlicher Sachverständiger ein schriftliches Gutachten erstattet und dieses in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt. Die Klägerin zu 2 hat ein Privatgutachten des Direktors beim Deutschen Patentamt i.R. Dr.-Ing. Hugo Di [REDACTED] vorgelegt.

Entscheidungsgründe:

I. Nach den Eingangsworten der Beschreibung (S. 2 Z. 1 - 2) betrifft die Erfindung "Fenster oder Fenstertüren für kittlose Verglasung".

1. Die Verwendung von Holz oder von Stahl für Fensterrahmen und Fensterflügel bezeichnet der Erfinder als bekannt, wobei er auf die größere Festigkeit der Stahlfenster hinweist. Als deren Nachteil nennt er jedoch das "große Gewicht", ferner die "große Wärmeleitung", die ein Zerspringen der Fensterscheiben begünstige und wegen der vermehrten Schwitzwasserbildung die Korrosion zur Folge habe (aaO Z. 3 - 10).

Als bekannt bezeichnet es der Erfinder ferner, zum Schutz gegen chemische und atmosphärische Einflüsse die Rahmentteile von Fenstern aus einer Mehrzahl von offenen Profilkörpern aus Kunststoff herzustellen, die in ihrem Innern mit Eisenkernen armiert sind; bei diesen Konstruktionen würden die Scheiben "in bekannter Weise mit Kitt eingesetzt". Die Verwendung einer Vielzahl von Profilen sei indes nachteilig, ihr Zusammenbau sei wirtschaftlich ungünstig (Z. 11 - 19).

2. a) Der Erfinder hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, ein "Fenster für kittlose Verglasung" zu schaffen, "dem die zuvor genannten Nachteile nicht anhaften und das sich darüber hinaus ^{durch} eine größere Festigkeit und Stabilität und eine einfachere Fertigung auszeichnet" (Z. 20 - 25).

b) Als Lösung schlägt er an erster Stelle vor, Rahmen und Flügel des Fensters aus einem "Rohr" herzustellen, das "mit elastischem Stoff völlig überzogen" ist. Hierbei versteht der Erfinder unter "Rohr" ein geschlossenes Hohlprofil beliebigen Querschnitts (Z. 72 - 74), unter "elastischem Stoff" einen Natur- oder Kunststoff wie z.B. Gummi, Polymerisate, Polykondensate usw. (Z. 75 - 77); als vorzugsweise geeignet bezeichnet er auf der Basis der Polyvinylchloride hergestellte Kunststoffe, "die nicht altern, temperaturunempfindlich sind, in allen Farbtönen sich herstellen lassen und somit keinen Farbanstrich erfordern" (Z. 78 - 82).

Weiter empfiehlt der Erfinder, den Überzug aus elastischem Stoff "an den Dichtungskanten mit lippenartigen Ansätzen zu versehen, die zur Fensterscheibe hin U-förmig ausgestaltet sind und den Scheibenrand beidseitig dichtend umfassen können" (Z. 29 - 33).

3. a) Die Klägerinnen möchten dieser im Wortlaut mitgeteilten Stelle der Beschreibung eine Begrenzung der patentrechtlichen Lehre dahingehend entnehmen, daß der Erfinder lediglich die "kittlose Verglasung" sich als Aufgabe gestellt und daß er nur hierfür Lösungsmittel geboten habe. Sie verweisen hierzu auf die Überschrift ("Fenster für

kittlose Verglasung") und vertreten die Auffassung, als "Dichtungskanten" seien nur die Berührungsstellen von Flügelrahmen und Fensterscheiben zu verstehen. Nur für diese Berührungsstellen seien "lippenartige Ansätze" vorgeschlagen, wobei zugleich ihre U-förmige Ausgestaltung verlangt werde; dagegen enthalte die Patentschrift keine Lehre darüber, wie die - möglicherweise vorhandenen - mehreren Flügelrahmen gegeneinander und wie sie gegenüber dem Fensterrahmen (Blendrahmen, Zarge) abdichten seien. Das Dichtungsproblem liege - von der kittlosen Einfassung der Fensterscheiben abgesehen - außerhalb der Aufgabenstellung und der Lehre des Streitpatentes, die sich darin erschöpfe, für die Rahmentteile des Fensters die Verwendung eines ganz bestimmten Materials, nämlich eines "mit elastischem Stoff völlig überzogenen Rohrs" vorzuschreiben.

b) Diese Auslegung des Streitpatents ist unrichtig:

aa) Der Erfinder bezweckt nicht die Schaffung eines kittlos verglasbaren Fensters schlechthin, sondern nur die Schaffung eines Fensters der genannten Art, "dem die zuvor genannten Nachteile (sc. der Holzfenster, der Stahlfenster und der aus mehreren offenen Profilkörpern zusammengesetzten, in ihrem Innern mit Eisenkernen armierten Kunststoffenster) nicht anhaften und das sich darüber hinaus durch eine größere Festigkeit und Stabilität und eine einfachere Fertigung auszeichnet" (Z. 22 - 25). Weder wird bei Beschreibung des vorbekannten Standes der Technik das Einkitten der Fensterscheiben als Nachteil hervorgehoben, noch wird die Kittlosigkeit der Scheibeneinsetzung in der Beschreibung des Streitpatentes als erfindungswesentlich

oder auch nur als Vorzug der eigenen Lösung herausgestellt: Die Beschreibung konstatiert nur, daß insoweit Unterschiede des Streitpatentes gegenüber den bekannten Lösungen vorliegen (vgl. Z. 16, 21 ff, 26 ff). Soweit demnach in der Überschrift und im Oberbegriff des Hauptanspruchs die "kittlose Verglasung" erwähnt wird, liegt hierin nur eine Umschreibung des Anwendungsbereiches der Erfindung, die für die Aufgabenstellung und die patentrechtliche Lehre nichts besagt. Nur mit dieser Auslegung ist es auch in Einklang zu bringen, daß ein die Kittlosigkeit der Verglasung ermöglichendes Lösungsmittel nicht schon im Hauptanspruch, sondern erst in dem (durch Verzicht erloschenen) Unteranspruch 3 genannt wird.

bb) Ebenso unzutreffend ist aber auch die Annahme der Klägerinnen, die Lehre des Streitpatentes habe mit dem Dichtungsproblem nichts zu tun. Dem steht entgegen, daß schon im Hauptanspruch als Überzug des Rohres nur elastische Stoffe vorgeschrieben werden, obwohl doch auch harte (Natur- oder Kunst-) Stoffe geeignet wären, die den Stahlfenstern insoweit nachgesagten, letztthin aus deren großer Wärmeleitung sich ergebenden Nachteile (Korrosion, Zerspringen der Scheiben) zu beheben. Die Klägerinnen übersehen, daß jedem Fenster schon funktionsgemäß die Aufgabe der Abdichtung zukommt, ohne daß dies als erfinderisches Anliegen gesondert herausgestellt werden müßte. Die Notwendigkeit, hierzu geeignete Lösungsmittel bereitzustellen, ergibt sich schon aus dem patentrechtlichen Erfordernis der Brauchbarkeit einer als "Fenster" bezeichneten Vorrichtung. Dabei ist es auch selbstverständlich, daß das Dichtungsproblem nicht nur hinsichtlich der Scheibeneinbettung, sondern auch bezüglich derjenigen Berührungslinien besteht,

an denen mehrere Flügelrahmen oder wo Flügelrahmen mit dem sie umfassenden Fensterrahmen aneinanderstoßen. Dort hat sogar das Dichtungsproblem erhöhte Bedeutung, da - anders als zwischen Scheibe und dem einfassenden Flügelrahmen - die durch bloße Berührung erreichte Dichtung im Betriebe des Fensters jederzeit lösbar sein muß, die technische Ausgangssituation. also wesentlich schwieriger ist.

Daß nicht nur die feste Einbettung der Fensterscheiben, sondern auch die "Abdichtung der Fensterflügel gegeneinander und gegenüber dem Fensterrahmen" (Z. 68 ff) zur Zielsetzung des Erfinders gehört, kommt auch darin zum Ausdruck, daß zur "Gewährleistung einer zugfreien Abdichtung" (Z. 67 ff) empfohlen wird, "die lippenförmigen Ansätze h" mehrlippig zu gestalten, da sich dann "beim Schließen der Fenster Kammern mit ruhenden, temperaturdämmenden Luftküllen bilden" (Z. 65 ff). Die Klägerinnen möchten diesen Sätzen der Beschreibung jede Bedeutung für die Erkenntnis des Gegenstandes der Erfindung absprechen, da dort nur das Ausführungsbeispiel beschrieben sei. Dies wäre jedoch nur dann richtig, wenn die hier in Rede stehenden Besonderheiten des Ausführungsbeispieles aus den Ansprüchen nicht herleitbar wären, wenn es sich also um erfindungsunwesentliche Zutaten, um zufällige konstruktive Details handeln würde. So liegt der Fall hier jedoch nicht, denn an den genannten Stellen der Beschreibung werden Möglichkeiten der Gestaltung der "lippenförmigen Ansätze" (Merkmal des Anspruches 2) im Hinblick auf die ihnen zukommende Funktion der "Abdichtung" (Z. 58) erörtert. Da ausdrücklich dort die "Abdichtung der Fensterflügel

gegeneinander und gegenüber dem Fensterrahmen" als Aufgabe der "lippenförmigen Ansätze h" genannt ist, müssen als "mit lippenartigen Ansätzen versehene Dichtungskanten" im Sinne der Zeilen 30 ff außer den Berührungsstellen zwischen Scheibe und Flügelrahmen auch die Berührungsstellen mehrerer Flügelrahmen untereinander und zum Fensterrahmen gemeint sein, so daß die patentrechtliche Lehre (Anspruch 2), es seien "lippenartige Ansätze" (aus dem das Rohr überziehenden Stoff) anzubringen, sich auch auf diese letztgenannten Berührungslinien erstrecken muß.

Wären - wie die Klägerinnen meinen - unter "Dichtungskanten" (Z. 30) nur die Berührungslinien zwischen Scheiben und Flügelrahmen zu verstehen, so bliebe unerklärlich, weshalb in getrennten Ansprüchen getrennte Weisungen ergangen sind, nämlich zunächst die Weisung, den Überzug aus elastischem Stoff "an den Dichtungskanten mit lippenartigen Ansätzen zu versehen" (Anspruch 2) und sodann die weitere Weisung, diesen Überzug "an den Fensterflügeln (gemeint ist: an den Flügelrahmen) mit U-förmigen Ansätzen zu versehen, die den Fensterscheibenrand beidseitig dichtend umfassen" (ursprünglicher Anspruch 3). Diese Darstellungsweise läßt nur die Auslegung zu, daß dem Erfinder eine genauere Aussage über die Gestaltung der "lippenartigen Ansätze" nur notwendig, nur angebracht oder nur möglich bezüglich derjenigen Ansätze erschien, die zur Aufnahme der Fensterscheiben bestimmt sind, nicht aber auch hinsichtlich der drehbeweglich zueinander angeordneten Bauelemente und der an ihnen anzubringenden lippenartigen Ansätze. Auch die aus der Beschreibung im Wortlaut mitgeteilte Stelle (Z.29 ff),

die beide Weisungen in einen einzigen Satz zusammenfaßt, kann nicht anders als dahin verstanden werden, daß zunächst eine allgemeine, d.h. auf die lippenartigen Ansätze aller Dichtungskanten bezügliche Weisung und sodann eine besondere, nur auf die Dichtungskante Fensterscheibe/Flügelrahmen sich beziehende Weisung erteilt ist.

Schließlich kann auch daraus, daß erst in den Ansprüchen 2 und 3 das Abdichtungsproblem im einzelnen geregelt worden ist, nicht gefolgert werden, diese Frage sei nicht schon im Hauptanspruch behandelt und sie gehöre deshalb jedenfalls nicht zum Kern der patentrechtlichen Lehre:

Gute Abdichtungswirkung ist als natürliche Aufgabe des Streitpatentes in der Patentschrift mehrfach herausgestellt, und das hierzu gebotene Lösungsmittel ist durch den Anspruch 1 in freilich noch allgemeiner Form immerhin dahin bereits umrissen, daß Elastizität des das Rohr völlig überziehenden Stoffes verlangt wird. Anspruch 2 wiederholt dieses Erfordernis der Elastizität und präzisiert die - im Kern schon in Anspruch 1 enthaltene - Lehre über die Gestaltung des Abdichtungselements: es besteht mit der Rohrumhüllung aus einem Stück ("Ansätze"), und es weist eine bestimmte geometrische Form ("Lippenartigkeit") auf. Dem "elastischen Stoff", dem nach Anspruch 1 nur die Funktion zukommt, das Rohr zu umhüllen, ist durch den Anspruch 2 die weitere Funktion zugeteilt, kraft seiner Elastizität mit einem "Ansatz" als Abdichtungselement zu dienen. Dies enge Verhältnis der in den Ansprüchen 1 und 2 erteilten, an sich trennbaren Weisungen

über die Gestaltung der Rohrumhüllung und über die Gestaltung des Abdichtungselements mag dem Nichtigkeitssenat und dem gerichtlichen Sachverständigen Anlaß gegeben haben, bei Prüfung der Patentfähigkeitsvoraussetzungen die zusätzlichen Merkmale des Anspruchs 2 sofort mit einzubeziehen, wobei die Streitpatentschrift, indem sie das Erfordernis der Elastizität schon in Anspruch 1 erwähnte, ein solches Vorgehen in besonderem Maße nahelegte.

4. Es bedarf der Klärung, was unter der "Lippenartigkeit" der Ansätze (des Abdichtungselementes) zu verstehen ist.

a) Nach der Bekundung des gerichtlichen Sachverständigen (Gutachten S. 3 ff) versteht die Fachwelt unter einer "Lippe" einen "leicht beweglichen Dichtungsteil, der im Einbauzustand an der Lippenkante eine verhältnismäßig hohe Dichtpressung zeigt". Funktionsmäßig ist eine "Lippe" etwas anderes als ein "Lappen", für den es genügt, daß er als ein aus einem Bauteil kraft seiner besonderen Formgebung herausragendes Teilstück auf einem anderen Bauteil aufliegt. Bei der "Lippe" soll demgegenüber kraft Vorspannung eine elastische Verformung und hierdurch eine Pressung zustandekommen, welche die Abdichtung bewirkt (Sachverständigengutachten S.4). Eine "Lippendichtung" liegt dann vor, wenn ein leicht beweglicher Dichtungsteil vorhanden ist, der sich im Einbauzustand unter Vorspannung an die Gegenfläche anlegt, so daß an der Lippenkante eine Dichtpressung in einem schmalen Bereich entsteht (Gutachten S.4).

Bei der Lippendichtung (Berührungsdichtung) wird demnach kraft der Vorspannung der Austausch von Luft und Wärme, der Zutritt von Staubpartikeln, von Lärm usw. gesperrt. Werden mehrere Lippen verwendet, so entstehen zwischen den einzelnen Dichtungsändern "abgeschlossene Kammern", welche die Sperrwirkung verstärken und sichern. Bei der sog. "Labyrinthdichtung" gibt es zwar auch Kammern, sie sind jedoch durch enge Spalten miteinander verbunden, da es an einem die Vorspannung bewirkenden Bauteil fehlt und das Dichtungselement infolgedessen im allgemeinen und ganz besonders nach längerem Gebrauch nicht satt auf der Gegenfläche aufliegt (Sachverständigengutachten S.4); dort soll der Luft- und Wärmeaustausch dadurch unterbunden werden, daß durch mehrfache Knickung des Luftweges ein hoher "Durchflußwiderstand" geschaffen, die Luft in den Kammern in "Turbulenz" versetzt und in ihrer Geschwindigkeit schließlich ganz vernichtet wird (Sachverständigengutachten S.6).

b) Durch die verlangte Lippenartigkeit des Ansatzes ist die erfindungsgemäße Lösung als eine auf dem Prinzip der Lippendichtung beruhende Konstruktion herausgestellt: Der Erfinder geht davon aus, daß ein leicht beweglicher Dichtungsteil (der "Ansatz") unter Vorspannung sich an die Gegenfläche anlegt, so daß in einem - vielleicht nur ganz schmalen - Bereich eine Dichtpressung entsteht. Anspruch 2 lehrt somit die Nutzbarmachung des "Ansatzes" als Abdichtungselement kraft seiner Elastizität und kraft seiner lippenartigen Form.

c) Damit ist eine fertige Lehre gegeben, die ein wiederholbares technisches Handeln gestattet: Der Fachmann

wird bestrebt sein, die Schmiegsamkeit des Ansatzes im Bereich der "Dichtungskanten" zu voller Wirkung zu bringen. Dies wird ihn veranlassen, bezüglich der chemischen Substanz des "elastischen Stoffes" einen besonders hohen Grad von Elastizität anzustreben (etwa durch entsprechende Weichmacherzusätze), und gleichzeitig dem "Ansatz" eine bestimmte geometrische Form zu geben, die sein Wirksamwerden gerade als "Lippe", d.h. die ein Vorspannen und schmiegsames Anpassen an das benachbarte Verschlussteil erwarten läßt.

d) Die in beiden Richtungen (Substanz und Form des Ansatzes) in Betracht zu ziehenden Maßnahmen sind freilich rein handwerklicher Art. Sie erfordern sorgfältiges konstruktives Überlegen, jedoch kein erfinderisches Bemühen. So wird z.B. die Formgebung des lippenartigen Ansatzes weitgehend davon abhängig sein, ob das Rohrskelett (wie bei dem in der Zeichnung dargestellten Ausführungsbeispiel) runden, ovalen oder quadratischen Querschnitt hat. Nach der Lehre des Streitpatentes kann das als "Rohr" bezeichnete geschlossene Hohlprofil von "beliebigem Querschnitt" sein (Beschreibung Z. 73 ff). Schon dieser Umstand, desgleichen aber auch der Verzicht des Erfinders, in Anspruch 2 die Form des lippenartigen Ansatzes weiter zu präzisieren, schließt die Annahme aus, es müßten an jedem Rahmenteil mehrere lippenartige Ansätze vorhanden sein und diese müßten die in der Zeichnung dargestellte Form haben (polypenartige Verdickung am Fuß des Ansatzes, klauenartiges Zugreifen auf den benachbarten Rahmenteil gerade mit dem Fuß und nicht mit der Seitfläche der Lippe, wobei die mehreren Ansätze desselben Rahmenteilcs weder seitlich noch

am Fuß irgendwelche Berührung miteinander haben, vielmehr mit Hilfe des benachbarten Rahmenteiles, an den sie angepreßt werden, Luftkammern bilden). Insoweit handelt es sich um eine - erkennbar durch den runden Querschnitt des Rohres und somit durch konstruktive Erwägungen bedingte - zufällige Formgebung der Ansätze, die aus dem Anspruch 2 nicht herleitbar ist und deshalb zur Auslegung der in Anspruch 2 erteilten Lehre nicht herangezogen werden kann.

5. Nach allem ist das geschützte "Fenster für kittlose Verglasung" durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Gemäß dem Hauptanspruch:

(a) Der Fensterrahmen (Blendrahmen, Zarge) und der/die Fensterflügel (Flügelrahmen) bestehen aus Rohr (= geschlossenes Hohlprofil beliebigen Querschnitts),

(b) das Rohr ist mit Natur- oder Kunststoff völlig überzogen,

(c) dieser Stoff ist elastisch,

gemäß dem Anspruch 2 zusätzlich:

(d) an den Dichtungskanten (Berührungslinien, Flügelrahmen/Blendrahmen, Flügelrahmen/Flügelrahmen, Flügelrahmen/Fensterscheiben) befinden sich Ansätze,

(e) diese Ansätze bestehen (aa) aus demselben Stoff, der auch das Rohr umhüllt und (bb) sind mit diesem aus einem Stück hergestellt,

f) die Ansätze sind in der Formgebung lippenartig gebildet, d.h. so geformt, daß sie beim Schließen des Fensters sich unter Vorspannung und elastischer Verformung an das benachbarte Bauteil anschmiegen und hierdurch die Abdichtung bewirken.

II. Der vorbekannte Stand der Technik steht dem Streitpatent nicht neuheitsschädlich entgegen:

1. Soweit die Merkmale des Anspruchs 1 für sich allein in Frage stehen, die mehr auf die Konstruktion und stoffliche Substanz der Rahmentteile als auf die Mittel zur Erzielung der Abdichtungswirkung abstellen, weisen nachstehende Lösungen eine gewisse Verwandtschaft mit dem Streitpatent auf:

a) Bei der Lösung nach dem schon im Erteilungsverfahren amtsseitig entgegeng gehaltenen schweizerischen Patent 242 798 (1946) bestehen zwar Blend- und Flügelrahmen aus "mit Eisenkern armiertem Kunststoff" (S. 1 Z. 7), jedoch ist der Rahmen "aus mehreren Profilkörpern zusammengesetzt" (Z. 5 und Hauptanspruch). Es liegt also kein "Rohr" im Sinne der Streitpatentschrift (kein abgeschlossenes Hohlprofil, Z. 73 aaO) vor, ganz im Gegenteil hat der Erfinder insoweit im Erteilungsverfahren eine Abgrenzung gegenüber dieser vorbekannten Lösung vorgenommen. Die Bedeutung dieses Unterschiedes wird erkennbar dadurch, daß in dieser vorbekannten Lösung die "Zusammensetzung" der Rahmentteile "aus mehreren Profilkörpern" nicht nur im Anspruch ausdrücklich als erfindungswesentlich herausgestellt ist, sondern darüber hinaus auch in der Beschrei-

bung (S. 2 Z. 7 - 33) eingehende Weisungen darüber erteilt sind, welche Formgebung die verschiedenen Rahmentteile haben sollen. Dieser Unterschied gegenüber dem Streitpatent verliert auch nicht dadurch an Gewicht, daß dem Erfinder des schweizerischen Patentes möglicherweise noch keine Mittel bekannt waren, ein geschlossenes Profil mit Kunststoff zu überziehen, während der Erfinder des Streitpatentes diese Aufgabe gelöst vorfand oder - wie der Beklagte zu 1 in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat zum Ausdruck brachte - selber bemüht war, diese Sonderaufgabe durch hier nicht interessierende Mittel zu lösen: Gegenstand des Streitpatentes ist nämlich nur die fertige Vorrichtung Fenster, nicht ein Verfahren zu deren Herstellung, insbesondere nicht ein Verfahren zum Überziehen geschlossener Hohprofile mit elastischem Stoff.

Angesichts schon dieser Abweichung ist es von geringem Interesse, daß die schweizerische Lösung auch keine kittlose Verglasung, sondern die Einkittung der Fensterscheiben vorsieht.

b) Die deutsche Patentschrift 498 782 (1930) betrifft "aus Rohr oder anderem Formeisen gebildete Tür- oder Fenstersäule mit Gummileisten für die Führung der Fenster von Kraftwagen". Dem dortigen Erfinder ging es darum, bei "Stößen, Erschütterungen und Schwingungen" von "Fahrzeugaufbauten" (Z. 1, 2) das "befürchtete Klappern" der "beweglichen Teile, wie Fenster und Türen" oder auch ein "Klemmen dieser Teile" als Folge von "Verengungen" zu ver-

hindern (Z. 6 - 9). Die Verwendung von "geformtem Gummi als Fensterführung oder Anschlagleiste" war ihm schon bekannt (Z. 15 ff), er wollte die "Schwierigkeit" beheben, "das Gummi in geeigneter Weise an den festen Stützen zu befestigen" (Z. 20 ff). Hierzu schlug er vor, "an einer aus Rohr oder aus anderem Formeisen gebildeten Tür- oder Fenstersäule mit Gummileiste für die Führung der Fenster das Rohr oder Formeisen vollständig mit Gummi zu umgeben, aus dem Anschlagleisten, Fensterführungen und dergl. gebildet sind" (Z. 22 - 28).

Die durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Ausführungsbeispiele unterscheiden die einzelnen in Betracht kommenden Verwendungszwecke (Windschutzscheibe, Türsäule zur Befestigung nur einer einzelnen Tür oder aber zur Befestigung von mehreren Türen, Türsäule zum Tragen der Dachkonstruktion). Nach dem Anspruch 4 (hierzu die Fig. 3 der genannten Patentschrift) soll die Fensterführung über einer Tür "an einem am Gummi vorgesehenen Lappen angeordnet sein, der mit der Tür verschwenkt wird". Dieser Lappen übernimmt beim Schwenken die Funktion eines Gelenkes. Wenn sich in der ausgeschwenkten Stellung der eine Rand der Fensterführung an das Umhüllungsprofil des Gummis anlegt, bildet sich ein Hohlraum, dem aber nach der Auffassung des gerichtlichen Sachverständigen (Gutachten S.9) "keine akzentuierte Aufgabe zufällt". Er hat also jedenfalls nicht die Funktion einer "Lippe" im Sinne der Lehre des Streitpatents.

Obwohl hier die Verwendung eines mit elastischem Stoff (Gummi) überzogenen Hohlprofils beschrieben ist, schließt

es doch die vom Streitpatent stark abweichende Aufgabenstellung und der andersartige Verwendungsbereich jener Erfindung aus, von einer neuheitsschädlichen Vorwegnahme durch das Streitpatent erteilten Lehre zu sprechen. Dies kommt z.B. auch darin zum Ausdruck, daß in jener Entgegenhaltung die "klappersichere" Anbringung der Windschutzscheibe beschrieben ist, obwohl sich dort nicht - wie bei einem Fenster - das Problem des Öffnens und Schließens und damit die Frage der verlässlichen Abdichtung mehrerer drehbeweglich zueinander angeordneter Bauelemente stellt.

Bei dieser vorbekannten Lösung fehlt es somit vor allem daran, daß nicht Rahmen und Flügel (Merkmal a des Streitpatents) nebeneinander und gleichzeitig vorhanden sind. Gemäß der abweichenden Aufgabenstellung sind auch die Lösungsmittel des genannten Patentbesitzes in diesem Sinne nur "einseitig" vorhanden, d.h. nur auf die klappersichere Einbottung einer Scheibe bezogen, nicht auch auf ein Verschwenken mehrerer Rahmentteile zueinander und die dabei entstehenden zusätzlichen Probleme der guten Abdichtung.

2. Bedeutung nicht nur hinsichtlich der Merkmale des Hauptanspruches (Merkmale a - c), sondern zusätzlich hinsichtlich der Merkmale des Anspruchs 2 (Merkmale d - f) kommt den nachgenannten vorbekannten Lösungen zu:

a) Bei der Lösung nach der amerikanischen Patentschrift 1 659 612 (1928) ist um einen Metallrahmen, der im Ausführungsbeispiel der Zeichnung als etwa quadratisches Vollprofil erscheint, eine diesen Kern voll umschließende Ein-

fassung gelegt. An dem Mittelteil befinden sich Falzteile, um die Fensterscheibe aufzunehmen, zur entgegengesetzten Seite hin befindet sich ein Lappen, der an der Karosserie von außen anliegt und abdichtet.

Gegenüber dem Hauptanspruch des Streitpatentes (Merkmale a - c) fehlt die rohrförmige Ausbildung des Metallrahmens, ferner das Vorhandensein eines korrespondierenden, gleichfalls aus Profil und Umhüllung bestehenden Abdichtungselementes.

Bezüglich der zusätzlichen Merkmale einer Ausführung nach Anspruch 2 des Streitpatentes (Merkmale d - f) ist freilich Lippenartigkeit der Bauteile 12 und 14 (Ausführungsbeispiel der Zeichnung jener Patentschrift) zu bejahen, da diese Bauteile unter Vorspannung auf die Windschutzscheibe bzw. auf die Karosserie zufassen und unter elastischer Verformung die Dichtpressung bewirken. Es handelt sich insoweit auch um "Ansätze" im Sinne der Lehre des Streitpatentes, denn diese Lippen sind mit der Umhüllung des Metallkernes nicht nur fest verbunden, sondern mit ihr sogar aus einem Stück gefertigt.

b) Bei der Ausführungsform der amerikanischen Patentschrift 1 857 602 (1932) handelt es sich gleichfalls um eine Windschutzscheibe, jedoch ist abweichend von der vorher erörterten Entgegenhaltung vorgesehen, dieses Fenster auch für Gebäude zu verwenden (Beschreibung S. 2 Z. 39 ff).

Der Kern des Rahmens besteht nicht - wie bei der Ausführung nach der vorher erörterten Entgegenhaltung - aus

einem Vollprofil, andererseits auch nicht - wie beim Streitpatent - aus einem Rohr (geschlossenem Hohlprofil), es ist vielmehr ein U-förmiges, zur Scheibenseite hin geöffnetes, aber auch dort wie an den drei anderen Seiten mit Gummi überzogenes Profil, wobei die Gummimasse gegenüber der Metallkernmasse stark überwiegt. Aus dieser Gummimasse sind trapezförmig Doppellippen 9 zur Aufnahme der Scheiben herausgekerbt, während an der gegenüberliegenden (äußeren) Seite ein Dichtungsschenkel 10 (sealing flange) zur Auflage auf die Karosserie dient. Ferner befindet sich an der Außenseite des Rahmens und ihn ganz umlaufend eine dünne Lippe 11, die ebenso wie die Teile 10 und 9 mit der Umhüllungsmasse aus einem einzigen Stück besteht und die sich abdichtend zwischen Windschutzscheibenrahmen und umhüllender Karosserie einpreßt.

Kann bei dieser Ausführung zumindest hinsichtlich der Bauteile 9 und 11 das Vorliegen lippenartiger Ansätze bejaht werden (während man den Bauteil 10 ungeachtet seiner Bezeichnung als Dichtungsschenkel eher als bloßen Lappen werten wird), so fehlt doch auch hier ebenso wie bei der vorher erörterten Entgeghaltung ein Rohr, d.h. ein geschlossenes Hohlprofil, ferner die Doppelanordnung der Profile (Merkmale des Anspruchs 1 des Streitpatents).

3. Auf die zahlreichen sonstigen Entgeghaltungen sind die Klägerinnen in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat nur insoweit zurückgekommen, als diese Entgeghaltungen die bei der Abdichtung von Fenstern bestehenden Lösungsmöglichkeiten in allgemeiner Form darstellen und gegenüberstellen. Dies gilt etwa für die deutschen

Patentschriften 718 222 (1942) und 814 219 (26. Juli 1951), die das Wesen der Labyrinthdichtung und der Lippendichtung (Berührungsdichtung) verdeutlichen, ebenso für die französische Patentschrift 904 819 (1945), welche die kittlose Einpassung von Fensterscheiben in Lippen von Gummihüllen zeigt, die ihrerseits über ein T-förmiges Metallprofil gestülpt sind. Mit dem gerichtlichen Sachverständigen und mit den Parteien ist auch der Senat der Auffassung, daß die übrigen, im schriftlichen Gutachten des Sachverständigen noch erörterten Druckschriften (im einzelnen: deutsche Patentschriften 263 594, 296 162, 414 033, schweizerische Patentschriften 253 896 und 254 175, amerikanische Patentschriften 2 342 352, 2 559 764 und 2 609 071; die letztgenannte Druckschrift ist im übrigen nachveröffentlicht) dem Gegenstand des Streitpatentes wesentlich ferner liegen als die oben behandelten Entgegenhaltungen. Erst recht gilt dies bezüglich der überaus zahlreichen sonstigen vorveröffentlichten Druckschriften, auf deren schriftliche Begutachtung durch den gerichtlichen Sachverständigen die Parteien im Berufungsrechtszug verzichtet haben. Die Klägerinnen haben in der mündlichen Verhandlung auf entsprechende Anfrage des Senats weiter erklärt, daß sie den Klagegrund der identischen Vorwegnahme durch nachveröffentlichte aber prioritätsältere Rechte (deutsche Patente 835 347, 835 348, 842 116 und 866 383) nicht mehr aufgreifen. Angesichts der eingehenden Ausführungen, die das angefochtene Urteil (S. 13 - 14) zu diesem Punkte enthält und die dem erkennenden Senat überzeugend erscheinen, bedarf es hierzu keiner weiteren Erörterung.

Nach allem ist der Gegenstand des Streitpatentes weder unter dem Gesichtspunkt fehlender Neuheit noch unter dem der identischen Vorwegnahme durch andere Lösungen schutzhindernd betroffen; dies gilt nicht nur für seine enge Fassung gemäß dem Anspruch 2, sondern auch für die weitere Fassung gemäß dem Hauptanspruch.

III. 1. Ob eine Ausführungsform, die lediglich die Merkmale des Anspruchs 1 aufweist, einen technischen Fortschritt darstellt, kann auf sich beruhen; jedenfalls erfordert eine solche Ausführungsform keine erfinderische Leistung. Dies ist nachstehend unter IV näher ausgeführt, wo zusätzlich zu den Merkmalen des Hauptanspruches auch diejenigen des Anspruchs 2 einer Prüfung in der letztgenannten Richtung unterzogen sind.

2. Bei der Ausführungsform nach Anspruch 2 mag ein technischer Fortschritt unterstellt werden. Im Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen (S. 17, 18, 23) ist dies wie folgt begründet:

Die Ansätze der elastischen Kernumhüllung seien in so hohem Maße nachgiebig, daß kleine Abweichungen der Rahmenebene (Verwindungen) sich ausgleichen. Zudem seien sie so angeordnet, daß "gegebenenfalls" mehrere Dichtungsfugen entstünden, die Kammern bildeten; die Dichtungslippen lägen auf der "zylindermantelförmigen Umhüllung" auf. Es würden also nur geringe Ansprüche an die Fertigungsgenauigkeit und an einen präzisen Einbau gestellt, die geschützte Konstruktion gestatte weite Toleranzen bei einfacher Montage. Bei Unwirksamwerden der Lippendichtung er-

gebe das Zusammenwirken der mehreren Lippen mit den Kammern eine gute Labyrinthdichtung.

Wie diese Formulierungen zeigen und wie im Gutachten (S. 24, 26) zudem ausdrücklich betont wird, "füßen die vorstehend entwickelten Überlegungen hauptsächlich auf dem Studium der zeichnerischen Information"; dagegen sei "die Beschreibung ... oder gar die textliche Formulierung der Patentansprüche für die Analyse der grundlegenden konstruktiven Gedanken weniger aufschlußreich" (aaO). Zum Verhältnis der beiden Ansprüche zueinander bemerkt der Sachverständige sogar: der Anspruch 1 sei "nicht sehr gehaltvoll, und seine Aussage bleibe gegenüber dem bekannten Stand der Technik unwesentlich, wenn nicht der Anspruch 2 zusammen mit der Zeichnung die Funktion erkläre"; Anspruch 2 sei "daher als eine notwendige Ergänzung des Anspruchs 1 anzusprechen" (aaO S.26).

Der technische Fortschritt ließe sich hiernach jedenfalls mit der Begründung in Zweifel ziehen, daß die in der Zeichnung dargestellte besondere Ausführungsweise (Hohlprofil mit rundem Querschnitt, mehrere lippenartige Ansätze mit polypenartig verdickten Füßen an jedem Verschlußteil, klauenartiger Zugriff mit den Füßen der Ansätze auf das benachbarte Verschlußteil unter Bildung von mehreren Luftkammern) nach dem oben zu I Ausgeführten nicht Gegenstand des patentrechtlichen Schutzes ist, sondern lediglich eine der vielen Möglichkeiten darstellt, die patentrechtliche Lehre des Anspruchs 2 zu verwirklichen, hohe Anschmiegsamkeit der Ansätze an den Dichtungskanten kraft ihrer Elastizität, kraft ihrer Einstückig-

keit mit der das Profil umhüllenden Masse und nicht zuletzt kraft ihrer lippenartigen Formgebung zu erzielen. Gegen die Fortschrittlichkeit der zeichnerisch dargestellten Ausführung könnte auch sprechen, daß die von den Beklagten auf Grund des Streitpatentes in Lizenz vergebenen sog. "Mipolan-Fenster" eine wesentlich andere Formgebung aufweisen, indem dort ein Hohlprofil mit rechteckigem Querschnitt verwendet und die Abdichtung durch eine einzige, zwischen die Verschlussteile gepreßte feine Lippe erzielt wird, ähnlich wie dies in der amerikanischen Patentschrift 1 857 602 durch die Lippe 11 der dortigen Zeichnung gelehrt ist. So verstanden, müßte man zur Begründung des technischen Fortschrittes schon auf die Erwägungen der angefochtenen Entscheidung (S.19) zurückgreifen, daß die Verwendung von Rohrprofilen (geschlossenen Hohlprofilen) ganz allgemein, also ohne Rücksicht auf ihren Querschnitt, vielleicht eine bessere Ausnutzung des Kernmaterials ermöglicht. Solche Erwägungen wären indes nur beachtlich gegenüber einer Verwendung von Vollprofilen oder von zusammengesetzten Profilen, kaum aber gegenüber einer Verwendung offener U-förmiger Profile nach der amerikanischen Patentschrift 1 857 602, ganz abgesehen davon, daß sich in den erstgenannten Fällen die weitere, nicht ohne Berücksichtigung der verschiedenen Fertigungsverfahren beantwortbare Frage nach der Beachtlichkeit des angenommenen Fortschrittes stellen würde.

IV. 1. Einer abschließenden Feststellung zu diesem Punkte bedarf es indes nicht, da jedenfalls eine erfindnerische Leistung zu verneinen ist. Dies gilt auch, wenn neben

den Merkmalen des Hauptanspruches diejenigen des Anspruchs 2 in die Prüfung einbezogen und im Rahmen der so geschaffenen Kombination berücksichtigt werden. Ein Überziehen starrer Fensterrahmenteile mit einer elastischen Masse war für sich allein im Prioritätszeitpunkt des Streitpatentes schon durch die deutsche Patentschrift 498 782 und durch die schweizerische Patentschrift 242 798 bekannt. Die beiden vorveröffentlichten amerikanischen Patentschriften brachten - nicht etwa unabhängig dazu, d.h. nicht als selbständiges Lösungsprinzip einer andersartigen Aufgabe, vielmehr als zusätzliches Lösungsmittel einer auf gute Abdichtung hinzielenden Gesamtkombination - die lippenartige Gestaltung der aus der elastischen Kernumhüllungsmasse gebildeten Ansätze. Es fehlte dort einzig die Formgebung des Kernes als Rohr, d.h. als geschlossenes Hohlprofil, und die Doppelanordnung. Ersteres aber war als eine sich aufdrängende fabrikatorische Vereinfachung nahegelegt, sobald Herstellungsverfahren zum Überziehen des geschlossenen Hohlprofils mit elastischen Massen bereitgestellt waren oder bereitgestellt wurden; letzteres (die Doppelanordnung) war eine geradezu zwangsläufige Folge, wenn überhaupt man sich anschickte, für Windschutzscheiben schon bekannte Konstruktionen auf Fenster zu übertragen, die nicht direkt mit einem sie umhüllenden Rahmen, sondern unter zusätzlicher Verwendung eines diesen Rahmen (Flügelrahmen) seinerseits umhüllenden weiteren Rahmens (Fensterrahmens, Blendrahmens, der Zarge) in eine Öffnung eingesetzt werden sollten.

Entgegen der Annahme der Beklagten lag es aber nahe, Lösungsmittel, die im Bau von Windschutzscheiben bereits

aufgewiesen waren, auf ihre Brauchbarkeit für den Bau von Gebäudefenstern zu prüfen und die technischen Entwicklungen auf beiden Gebieten laufend zu beobachten und zu vergleichen. Kraftwagen und Gebäude sind bezüglich der Fensterausbildung derart eng miteinander verwandte Forschungs- und Fertigungsbereiche, daß der auf dem einen Gebiet tätige Fachmann nicht an Entwicklungen vorbeigehen kann, die sich auf dem anderen Gebiete vollziehen; er wird vielmehr diese Entwicklungen in die eigenen Überlegungen einbeziehen, um auch auf dem eigenen Gebiet zu konstruktiven Verbesserungen zu kommen. Daß er hierbei der unterschiedlichen technischen Ausgangslage und damit auch der Andersartigkeit der eigenen Aufgabe Rechnung trägt, ist selbstverständlich. Insoweit aber bestanden keinerlei Hemmungen, die bei Gebäudefenstern nötige Doppelanordnung der Verschlussteile in der Weise zu verwirklichen, daß der Fensterrahmen (die Zarge) ebenso wie der Flügelrahmen nicht nur aus Kern und umhüllendem elastischem Stoff gebildet, sondern daß dieser Stoff auch hier wie dort mit den schon bekannten lippenartigen Ansätzen versehen wurde. Nahezu alle im vorliegenden Nichtigkeitsverfahren erörterten Entgegenhaltungen lassen nämlich das Bestreben erkennen, im Gebäudefensterbau die jeweils benachbarten Rahmentteile in konstruktiver Hinsicht möglichst gleich zu gestalten, und zwar ebenso wegen des gebotenen Zusammenwirkens der Verschlüsselemente wie auch aus Gründen der vereinfachten Fertigung und der begrenzten Lagerhaltung. So wird z.B. in den beiden deutschen Patentschriften 263 594 (1913) und 296 162 (1917) die Verwendbarkeit gleicher Profileisen für Blend- und Flügelrahmen als erfinderisches Anliegen ausdrücklich herausgestellt.

2. Scheitert somit an der fehlenden Erfindungshöhe nicht nur die Aufrechterhaltung des Streitpatentes für den Gegenstand der Ansprüche 1 und 2 der Streitpatentschrift (Haupt- und Hilfsantrag der Beklagten in der Berufungseinstanz), so kann ein patentrechtlicher Schutz auch in noch enger zu begrenzendem Rahmen (etwa: auf Gebäudefenster) nicht in Betracht kommen; die insoweit durch das Streitpatent vorgenommene Übertragung von Lösungsmitteln ist nach dem vorstehend Ausgeführten nicht erfinderisch.

Gleiches gilt, soweit eine Bestätigung des Streitpatentes im Umfange des im ersten Rechtszug gestellten ersten Hilfsantrags der Beklagten zu erwägen ist. Nach diesem Hilfsantrag, der zwar nicht förmlich aufrechterhalten, jedoch als allgemeine Anregung vom Senat erneut geprüft wurde, sollen die lippenartigen Ansätze

"in geschlossenem Zustand des Fensters zwischen sich und dem Gegenflügel bzw. der Zarge rahmenartige, allseits geschlossene Luftkammern einschließen".

Aus den im Erteilungsverfahren zunächst gestellten Schutzansprüchen ergibt sich, daß anfangs für eine Konstruktion der vorstehend umschriebenen Art Schutz begehrt wurde. Auch insoweit hätte den Beklagten jedoch kein Patent erteilt werden können, da am Prinzip der Kammerdichtung ausgerichtete Fensterkonstruktionen im Anmeldezeitpunkt des Streitpatentes bereits bekannt waren (insbesondere: deutsche Patentschriften 718 222 [1942] und 814 219 [26.7.1951]). Soweit die Beklagten demnach Schutz für eine Kammerdichtung herkömmlicher Art begehren, scheitert ihr Verlangen an feh-

lender Erfindungshöhe. Im Berufungsverfahren haben sie freilich geltend gemacht, bei ihrer Konstruktion erfüllten die Luftkammern andere Funktionen als die Luftkammern bei Konstruktionen herkömmlicher Art: es gehe hier nicht um die Brechung des Luftweges, um die Erzeugung eines hohen Durchflußwiderstandes durch Erregung einer Turbulenz in den Kammern, sondern um die Erhöhung der Elastizität der lippenartigen Ansätze mittels der zwischen ihnen eingebetteten Kammern. Insoweit aber ist den Beklagten entgegenzuhalten, daß solche andersartige Funktion der Kammern aus der Beschreibung nicht zu entnehmen ist, vielmehr eine Folge zufälliger konstruktiver Gestaltung darstellt, die sich aus der polypenartigen Ausbildung der Lippenfüße und aus der Klauenartigkeit des Zugriffes ergeben mag; beides ist jedoch nach dem schon oben zu I Ausgeführten nicht Gegenstand des Streitpatentes.

V. Die Berufung der Beklagten war somit in vollem Umfange als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 42 Abs.3 in Verbindung mit den §§ 40,

Abs.2, 36q Abs.1 Satz 2 PatG und bezieht sich sowohl auf die gerichtlichen als auch auf die außergerichtlichen Kosten des Berufungsrechtszuges.

Dr.Nastelski Bock Löscher Spengler Claßen